

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Ausschließliche Geltung und Anerkennung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1 Unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers und von unseren AGB abweichende Vorschriften des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Unsere AGB gelten – auch ohne besondere Inbezugnahme – für alle Folgegeschäfte zwischen uns und dem Käufer. Mit der Erfüllung eines Auftrages oder der Annahme von Leistungen erkennt der Käufer die Geltung unserer AGB nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte an. Sofern laufende Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer bestehen, werden Änderungen oder Neufassungen unserer AGB mit Zusendung Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.
- 1.3 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote – Nebenabreden – Vertragsinhalte

- 2.1 Unsere Angebote sind noch freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung annehmen.
- 2.2 Die Angaben in unseren Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindliche Verarbeitungshinweise und daher nicht als Zusicherungen oder Garantien zu verstehen. Zusicherungen oder Garantien über Eigenschaften oder die Verwendbarkeit der Ware liegen nur vor, wenn wir sie schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnen.
- 2.3 Soweit wir anwendungstechnische Beratungsleistungen erbringen, geschieht dieses nach bestem Wissen; unsere Beratung ist aber insoweit unverbindlich. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der gelieferten Waren befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht von uns bezogen wurden.
- 2.4 Nebenabreden zu unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der erhöhten Preise vom Vertrag zurücktreten. Die Umsatzsteuer wird von uns in jedem Fall mit dem am Tag der Leistung geltenden gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet.
- 3.2 Die Zahlung ist 30 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere Rechnungen noch unbeglichen sind. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an.
- 3.3 Gegen Forderungen des Verkäufers kann nur mit rechtskräftigen oder unbestrittenen Gegenforderungen aufgerechnet werden. Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er diese nicht aufgrund eines unbestrittenen oder rechtskräftigen Anspruchs geltend macht.
- 3.4 Kommt der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen, wobei sonstige Rechte des Verkäufers unberührt bleiben.
- 3.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, wenn dieser sonstige wesentliche Verpflichtungen nicht einhält oder wenn uns nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Anspruch aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir berechtigt, alle anderen offenen Forderungen sofort fällig zu stellen bzw. für noch ausstehende Lieferungen Vorkasse oder andere Sicherheiten oder eine Leistung Zug um Zug zu verlangen. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche und Einlösung von Schecks unser Eigentum. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware auch bei einem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Kunden bis zum Eingang aller Zahlungen vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 4.2 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasserschäden zu versichern und entsprechend den Lagerbedingungen (im Regelfall kühl und frostfrei) zu lagern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Ereignissen und Schäden der vorgenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder aus sonstigen Ersatzansprüchen zustehen, an uns in Höhe von dessen Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.
- 4.3 Der Käufer ist nicht zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 4.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Sofern beim Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot besteht, hat er uns das unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Besteht zwischen Käufer und Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis, bezieht sich die uns im Voraus abgetretene Forderung auf den anerkannten Saldo. Hat der Käufer zuvor diese Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Einziehung der jeweils abgetretenen Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinamten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir nehmen diese Abtretungen an.
- 4.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- 4.6 Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 4.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der von ihm gegebenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5. Lieferzeit

- 5.1 Liefertermine und –fristen gelten nur annähernd und sind schriftlich anzugeben. Als Liefertag gilt der Tag der Absendung ab Werk bzw. Auslieferungslager, bei vereinbarter Abholung durch den Käufer der Tag der Absendung einer Mitteilung der Versandabnehmer. Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, daß der Käufer

seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtung, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Anderenfalls verlängert sich eine vereinbarte Frist um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum.

- 5.2 Der Verkäufer ist auch zu Teillieferungen in angemessenem Umfang berechtigt.
- 5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Verknappung oder abnorme Verteuerung von Energie, Rohstoffen, Transportmitteln oder Arbeitskräften, gleichgültig, ob sie bei uns selbst oder einem unserer Lieferanten eintreten, und ein Ausbleiben der Selbstbelieferung, gleich. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.
- 5.4 Der Käufer kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Durch erfolglosem Ablauf ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz entsprechend Ziffer 8 und 9 zu verlangen.
- 5.5 Gerät der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten des Käufers zu versenden oder – sofern nicht anders möglich, notfalls auch im Freien – zu lagern. Wir haften in diesem Fall nicht für den zufälligen Untergang, den Verlust oder die Beschädigung der Waren. Wird die Ware durch uns gelagert, sind wir berechtigt, die Ware nach Ablauf einer Woche nach Eintritt des Annahmeverzugs in Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen.
6. **Lieferung und Gefährübergang**
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

7. Qualitätssicherung

Innovative, verantwortungsvolle Forschung und Entwicklung, laufende Kontrolle aller Rohstoffe und Fertigprodukte bürgen für unabdingbare Qualitätssicherung und sind ein Garant für absolute Spitzenqualität unserer Produkte. Viele unserer Produkte haben zusätzlich unterschiedlichste Prüfungen durchlaufen, die eine gleichbleibende, umweltschonende und preisgünstige Produktqualität belegen, und sind entsprechend zertifiziert. Eine aktuelle Übersicht der Produkte mit Prüfzeugnissen wird dem Käufer auf Anforderung zur Verfügung gestellt und ist auch auf unserer Internetseite zu finden. Zu darüber hinausgehenden Qualitätszertifizierungen oder zur Einrichtung zusätzlicher Qualitätsmanagementsysteme sind wir dem Käufer gegenüber nur verpflichtet, wenn wir darüber mit dem Käufer eine ausdrückliche schriftliche Qualitätssicherungsvereinbarung treffen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Handelsübliche oder geringe Material- oder Farbabweichungen sind zulässig.
- 8.3 Soweit ein Mangel der Ware vorliegt und der Käufer nach Maßgabe dieser AGB einen Anspruch auf Nacherfüllung hat, sind wir nach Wahl des Käufers zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir jedoch nicht verpflichtet, dem Käufer Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware, das Anbringen mangelfreier Ware sowie für den sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Ein- und Ausbau zu tragen. Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 8.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.6 Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Käufer vertrauen darf.
- 8.7 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.8 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.9 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Ware üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Schaden verursacht hat.
- 8.10 Für eine Lagerstabilität der unverarbeiteten Ware haften wir nur im Rahmen der Haltbarkeitsangaben unter der Voraussetzung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Lagerungsbedingungen.
- 8.11 Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- 8.12 Besteht während der Gewährleistungsfrist Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragsschließenden darüber, ob und welche Mängel vorhanden sind, ist über diese Frage durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit verbindlicher Wirkung zwischen den Parteien zu entscheiden. Können die Vertragsschließenden sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch eine Partei auf einen bestimmten Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln für beide Teile verbindlich bestimmt. Der nach den Feststellungen des Sachverständigen unterliegende Teil trägt die durch dessen Beauftragung entstehenden Kosten; bei teilweisem Unterliegen bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem Umfang des Obsiegens und Unterliegens. Die Feststellungen des Sachverständigen sind in jedem Fall für die Parteien hinsichtlich der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der Mängel verbindlich.

9. Gesamthftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Begrenzung nach Ziff. 9.1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 9.3 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung unserer leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- 10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Mettmann. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Datenschutz

Wir erheben und speichern die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Käufers und die weiteren freiwillig von ihm zur Verfügung gestellten Daten. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers beachten wir die gesetzlichen Bestimmungen. Informationen und Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten in unserem Unternehmen sind in den „Datenschutzinweisen der JONAS Farben GmbH für ihre Kunden, Lieferanten, Dienstleister und Interessenten“ zu finden, die auf unserer Internetseite eingesehen werden können unter: www.jonas-farben.de/de/datenschutz.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.